

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde 2023-2044

Die Lausitz Energie Bergbau AG, nachfolgend LE-B genannt, beantragt gemäß § 8 Abs. 1 WHG ab **01.01.2023** folgende Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde. Es handelt sich um eine verlängerte Gewässerbenutzung bereits bestehender Anlagen gem. folgender bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse (WRE):

Tagebau Jänschwalde	Gesch. Z.: 31.1-1-1
Laßzinswiesen – Wiesenzuleiter Ost	Gesch. Z.: j 10-8.1.1-1-10
Eilenzfließ und Ziegeleigraben; 1. Änderungsbescheid	Gesch. Z.: j 10-8.1.1-1-33

Art der Gewässerbenutzung:

- Entnehmen und Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) in einer Höhe von **max. 121 Mio. m³/a (229 m³/min)**.
- Einleiten des gehobenen Grundwassers in die Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
 - Tranitz, Malxe, Neiße und Eilenzfließ sowie in das Grabensystem der Jänschwalder Laßzinswiesen
 - über folgende bereits bestehende Einleitstellen:

Einleitstelle	RW RD 83 (Gauß- Krüger/Bessel)	HW RD 83 (Gauß- Krüger/Bessel)	Ost ETRS 89 UTM	Nord ETRS 89 UTM
Tranitz I	5464400	5740400	3464278	5738549
Malxe I	5466660	5742400	3466537	5740548
Malxe II (Westableiter)	5465265	5744407	3465142	5742554
Neiße über GWBA Briesnig	5472500	5741800	3472374	5739948
Ringgraben (Einleitstelle 1)	5464869	5750161	3464747	5748306
Stanograben (Einleitstelle 2)	5464192	5751015	3464070	5749159
Alter Graben (Einleitstelle 3)	5463997	5751323	3463875	5749467
WE 3, Eilenzfließ	5473906	5748268	3473780	5746413

Begründung:

Die bestimmungsgemäße Fortführung und sukzessive Reduzierung der Sumpfung und Einleitung von Grubenwässern bei gleichzeitiger Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche dient der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit der gewachsenen und gekippten Böschungen bis zur Beendigung der Kohleförderung sowie der anschließenden Herstellung der Bergbaufolgelandschaft. Während der Zeit der Flutung ist zudem die Sicherung der Uferböschungen aufrecht zu halten.

Die WRE wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2044 beantragt. Der vorgesehene Zeitraum wird vorsorglich großzügig gewählt, damit auch bei Verzögerung der Flutung, beispielsweise durch länger anhaltende Trockenperioden, ein geregelter Ablauf der Wiedernutzbarmachung gewährleistet werden kann.

Im Erläuterungsbericht wird neben den umgebenden öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen vor allem der Antragsgegenstand bezüglich Art und Zweck der Gewässerbenutzung näher beschrieben.

Mit diesem Antrag werden folgende Unterlagen eingestellt:

- A1 Erläuterungsbericht
- A2 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- A3 Artenschutzbeitrag
- A4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- A5 Bewertung der Altlasten
- E1 – E9 eingestellte Unterlagen (Gutachten)

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.



Gert Klocek
Bergbauplanung



Dr. Stephan Fisch
Geohydrologie &
Wasserwirtschaft

Cottbus, 31.03.2021